

Zeitschrift: Der Traktor : schweizerische Zeitschrift für motorisiertes Landmaschinenwesen = Le tracteur : organe suisse pour le matériel de culture mécanique

Herausgeber: Schweizerischer Traktorverband

Band: 7 (1945)

Heft: 5

Artikel: Transporte mit landwirtschaftlichen Traktoren

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1048950>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

schweizerische Freiheit» in Geld ausmünzen. Die reine Nachfrage-Genossenschaft kann z. B. beschliessen, dass einzelne Mitglieder beim Vorliegen achtenswerter Gründe, gegen eine Gebühr von vielleicht Fr. 5.— oder 10.— je Jahr, vom Bezugszwang befreit werden. Es scheint, dass die «teure alte Schweizerfreiheit» diese 5.— oder 10.— Franken wert sein muss, wenn etwas dahinter steckt. Wenn nichts dahinter steckt, als das Gift des Konkurrenten, der die Mitglieder nicht beliefern kann, so wird eben die Gebühr nicht bezahlt. Das wird mit verschwindenden Ausnahmen zutreffen und damit das Funktionieren des Lieferzwangs gesichert sein.

Es lässt sich denken, dass der Grundsatz der reinen Nachfrage- und der reinen Angebot-Genossenschaft auch bei den Genossenschaftsverbänden, vor dem kooperativ betriebenen Geschäft wesentliche Vorteile voraus haben würde. Vielleicht müssten auch da, ähnlich wie in der Käserei-Genossenschaft, die Bauern Eigentümer der Verarbeitungsanlagen und Lagerhäuser sein.

Zur Beruhigung der Leser, die an die Lebensmöglichkeit einer reinen Nachfrage-Genossenschaft nicht glauben können, sei verraten, dass der Aarg. Traktorverband seinen Mitgliedern seit dem Jahre 1931 Brennstoff und Oel nach diesen Grundsätzen vermittelt und damit vor allem in der Vorkriegszeit sehr wesentliche Preisvorteile erzielt hat.

Ineichen.

Transporte mit landwirtschaftlichen Traktoren.

Transporte übriger Güter.

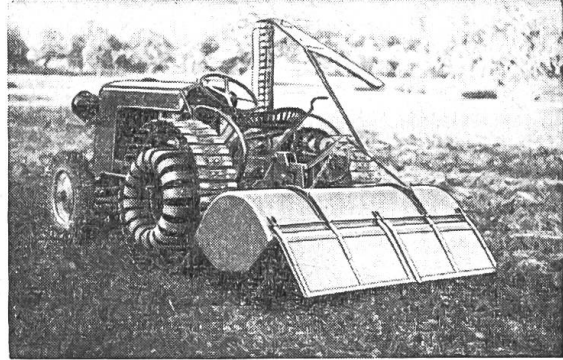
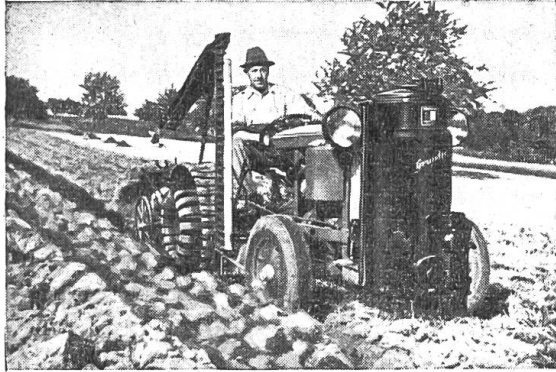
In den bisherigen Abschnitten wurde die Rechtslage geschildert beim Transport von Holz, von Kies und Torf und bei der grossen Gruppe der landwirtschaftlichen Produkte. Dieses Vorgehen schien angezeigt, weil diese Güter zusammen alle andern, die überhaupt mit landwirtschaftlichen Traktoren befördert werden, weit überwiegen.

Richtig ist aber, dass auch jedes andere Gut für einen Transport mit einem landwirtschaftlichen Traktor in Frage stehen kann. Sie alle aufzuzählen ist unmöglich. Anhand einer Reihe praktischer Fälle, in denen widerrechtliche Transportfähigkeit vorlag, nennen wir beispielsweise Ziegel, Backsteine, Röhren, Zementplatten, Zement, Kalk, Gerüstmaterial, Maschinen, Geräte, Möbel, Kohlen, Schnitt- und Brennholz, Getränke, Lebensmittel, Düngemittel, Sämereien, kurz, alle Güter, die Gegenstand des Handels und der Produktion gewerblicher und industrieller Unternehmungen sind.

Zunächst ist abzuklären, wann bei der Beförderung dieser Güter mit landwirtschaftlichen Traktoren entweder Arbeiten oder landwirtschaftlicher Werkverkehr, d. h. eine Verwendung des Traktors vorliegt, die nach BRB vom 9.7.1943 von den Bestimmungen der ATO entweder ausgenommen oder nicht unterstellt ist. Hierzu ist festzustellen, dass alle praktisch vorkommenden Fälle in den früheren Abschnitten dieser Abhandlung schon erwähnt worden sind. Wir können uns deshalb darauf beschränken, sie nochmals kurz in Erinnerung zu rufen.

Grunder

**Traktoren
Bodenfräsen
Motormäher**



Neue Leicht-Traktoren, Modell 1945

TK 20 Petrolmotor, Meiliräder
TK 25 Holzgas, Pneus, Ackerfräse

A. Grunder & Cie. AG. Binningen -Basel
Masch.-Fab.



Patent- Kreissägen

für Lang-, Brenn-
und Gasholz

System
Hatt Oberstammheim

Prospekte verlangen

Prüfungsbericht der Versicherungen: Sie sind die besten mit Unfallschutz
ausgerüsteten Fräsen auf dem Marke, bei höchstmöglicher Leistung.

Ad. Hatt, Sägmaschinen, Oberstammheim

Werden mit Traktoren Güter von einem Ort an einen andern verbracht, so handelt es sich, rechtlich gesehen, um Transporte. Die praktisch einzige Ausnahme ist im Bereich jener Grenzfälle zu finden, die wir im Abschnitt «Transporte landwirtschaftlicher Produkte» erwähnten. So gilt die Beförderung von z. B. Düngemitteln, Sämereien, Geräten als *A r b e i t*, wenn sie eng mit echten landwirtschaftlichen Arbeiten verbunden ist.

Zum andern ist bisher eine Reihe von Fällen genannt worden, wo der Transport von Gütern, wie sie eingangs aufgezählt sind, als *land- und forstwirtschaftlicher Werkverkehr* gilt. Aus dem Abschnitt «Holztransporte» ging hervor, dass für den Verbrauch im eigenen Betrieb Holz in jedem Stadium seiner Verarbeitung (also nicht nur unbearbeitetes Holz) transportiert werden darf. Im Abschnitt «Kies- und Torftransporte» erwähnten wir die Beförderungen von Baumaterial, die im Zusammenhang mit der Neuanlage und dem Unterhalt von Strassen und Wegen bei Güterzusammenlegungen, Ameliorationen, Wuhungen und Verbauungen stehen, im besondern Fall, dass der Traktorhalter die Mitgliedschaft beim betreffenden Gemeinschaftswerk besitzt oder an Werken der zuletzt genannten Arten direkt beteiligt ist. Desgleichen wurde an jener Stelle auf die Transporte von Baumaterial hingewiesen, die als nachbarliche Hilfeleistung im ortsüblichen Umfang ausgeführt werden. Schliesslich hat auch im Abschnitt «Transporte landwirtschaftlicher Produkte» die Zu- und Abfuhr einiger der oben aufgezählten Güter, wie Maschinen, Geräte (in den gleichen Kreis gehören auch Möbel, Kohlen, Lebensmittel) Erwähnung gefunden, soweit es sich um Gegenstände handelt, die im eigenen landwirtschaftlichen Betrieb benötigt oder verbraucht werden.

Was von den eingangs dieses Abschnittes aufgezählten Gütern unter den Titeln «Arbeiten» und «land- und forstwirtschaftlicher Werkverkehr» (BRB Art. 2 und 3) befördert werden kann, ist mit den bisher aufgeführten Spezialfällen erschöpfend umschrieben. Wie immer, wenn die Rechtslage nicht sehr einfach ist, mag es auch hier sein, dass vielleicht in weiteren Ausnahmefällen der ATO nicht unterstellte oder ausgenommene Beförderungen vorkommen. Sie dürften in der Praxis aber so selten sein, dass es sich nicht lohnt, ihnen an dieser Stelle nachzugehen.

Auch die weitere Frage, ob die eingangs erwähnten Güter, die Gegenstand des Handels und der Produktion gewerblicher und industrieller Unternehmungen bilden, nach BRB Art. 5 im Rahmen der höchstens 200 Stunden pro Jahr als *gelegentliche land- und forstwirtschaftliche Transporte gegen Entgelt* befördert werden können, ist schon weitgehend beantwortet. Den Darlegungen in den bisherigen Abschnitten ist zu entnehmen, dass diese Möglichkeiten nur bescheiden sind. Dies rührt davon her, dass BRB Art. 5 nicht nur die maximale Dauer der gelegentlichen entgeltlichen Transporte pro Jahr (bzw. Monat) beschränkt, sondern auch sachlich Grenzen zieht. Der Hinweis auf «land- und forstwirtschaftliche Transporte» bedeutet nichts anderes, als dass der Transport mit der Bewirtschaftung eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes in direktem Zusammenhang stehen muss. Es geht daher nicht

Mit **IMBERT**-Holzgas fahren, heißt:

Viel GELD und kostbare ZEIT einsparen.



Behördlicherseits wird der Umbau gefördert; das beweist die Erteilung von 2jährigen Umbau-Krediten durch den Bund und die Gewährung von Subventionen für die Einbau- und Revisions-Arbeiten.

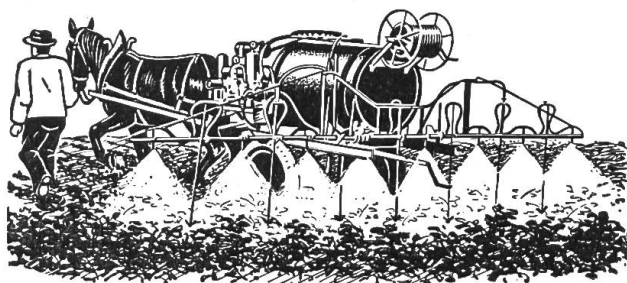
Holzgasgeneratoren AG., Zürich-Affoltern

Zehntenhausstrasse 15 - 21 Telephon 46.64.90

an, sich bei der Ausführung entgeltlicher Beförderungen allein an die zeitliche Schranke oder allein an den Geltungsbereich sachlicher Art zu halten: beide Grenzen sind zugleich zu beachten.

Im Bereich der übrigen Güter ist, wie oben erwähnt, ein bescheidener entgeltlicher landwirtschaftlicher Transport möglich; um langfädige Aufzählungen zu vermeiden, empfehlen wir die nachfolgende einfache Formel zur Beachtung: Wer gegen Entgelt für andere gelegentlich Baumaterial aller Arten, Brennstoffe, Holzprodukte, Getränke, Lebensmittel, Möbel usw. befördern will, prüfe zunächst, ob es ihm gestattet wäre, sie für die Bedürfnisse des eigenen Landwirtschaftsbetriebes als sogenannter landwirtschaftlicher Werkverkehr (BRB Art. 3) zu transportieren. Ist dies der Fall, so darf er, im Rahmen der mehrfach genannten zeitlichen Grenzen, die gleichen Transporte gegen Entgelt auch für andere Landwirtschaftsbetriebe besorgen. Es ist dabei selbstverständlich, dass er vorher den erforderlichen formellen Voraussetzungen nachgekommen ist; er muss die Erklärung nach BRB Art. 6 abgegeben und die grüne Transportkarte erhalten haben.

Die verhältnismässig geringen Möglichkeiten, gelegentlich gegen Entgelt andere als direkte land- und forstwirtschaftliche Güter gestützt auf eine erteilte grüne Transportkarte zu befördern, weisen darauf hin, dass in der Regel in allen diesen Fällen die ordentl. Bestimmungen der ATO bzw. der Verfügung Nr. 2 über



Birchmeier & Cie. Spritzenfabrik
Künten - Aargau

**Baum-, Getreide-,
Kartoffel-, Reben-
und
Weisselspritzen**

für Hand- und Motorbetrieb

den gemischten Verkehr zur Anwendung gelangen. Soweit also das transportierte Gut nicht im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung eines Landwirtschaftsbetriebes benötigt wird, und ferner auch dann, wenn die in BRB Art. 5 gezogenen zeitlichen Grenzen überschritten werden, bedarf der Traktorhalter zur Ausführung entgeltlicher Transporte einer Ermächtigung zu gemischtem Verkehr oder zu kriegswirtschaftlichen Transporten. Bei wem um ihre Erteilung nachzusuchen ist und unter welchen Voraussetzungen sie verabfolgt werden können, wurde in den frühern Abschnitten hinreichend erläutert.

Liegt die Absicht vor, mit landwirtschaftlichen Traktoren die bekannten Güter gewerblicher und industrieller Herkunft regelmässig, in bedeutendem Umfang und im Sinne einer besonderen Erwerbstätigkeit dauernd für Dritte zu besorgen, so genügt allerdings auch die Ermächtigung zu gemischtem Verkehr nicht mehr, sondern es ist um eine Konzession für gewerbmässigen Transport nachzusuchen. Das erforderliche Verfahren für ihre Erteilung ist zuletzt im Abschnitt «Transporte landwirtschaftlicher Produkte» aufgezeigt worden.

Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass Betriebe, die sich nicht ausschliesslich in der land- und forstwirtschaftlichen Urproduktion betätigen, solche gewerbliche Güter selber herstellen oder mit ihnen Handel treiben. Wenn sie dabei mit dem eigenen Traktor die nötigen Transporte sicherstellen wollen, so liegt nicht unterstellter landwirtschaftlicher Werkverkehr nur dann vor, wenn es sich um Kies und Torf aus nebenberwerblich betriebenen Kiesgruben oder Torfstichen handelt. Abgesehen von diesen beiden Spezialfällen ist die Verwendung eines landwirtschaftlichen Traktors mit eigenem Personal zu Beförderungen im Zusammenhang mit einem haupt- oder nebenerwerblich ausgeübten eigenen Geschäft oder Betrieb, der dem Landwirtschaftsgut angegliedert ist, immer Werkverkehr nach ATO Art. 4 (Erläuterung zu BRB Art. 8). Der Traktorhalter, der neben der Landwirtschaft noch eine Sägerei, Kundenmühle, Mosterei, Brennerei, Handlung, eine gewerblich aufgezoogene Geflügel- oder Tierfarm, einen gewerbmässigen Handel mit Vieh, mit landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten usw. betreibt, ein Depot irgendwelcher Art führt und für die Bedürfnisse dieser Geschäftszweige befördert, ist verpflichtet, sich im ordentlichen Werkverkehrsregister beim Eidg. Amt für Verkehr eintragen zu lassen.

Vom Transport der Güter, die Gegenstand eines Handels, einer gewerblichen oder industriellen Produktion bilden, ist der Traktor organisierter landwirtschaftlicher Gemeinschaften praktisch ausgeschlossen. Wie am Schlusse des Abschnittes «Transporte landwirtschaftlicher Produkte» erläutert, dürfen mit ihm solche Güter für die Mitglieder der Gemeinschaft gegen Entgelt befördert werden, jedoch nur soweit, als sie das Mitglied bei der Bewirtschaftung seines landwirtschaftlichen Gutes benötigt. Andere Transporte im genannten Bereich dürfen die organisierten Gemeinschaften mit ihren Traktoren aber nicht übernehmen. (Fortsetzung folgt.)